

Stand: 16.06.2026 12:44:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/30

"Subsidiarität Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) COM(2023) 414 final BR-Drs. 521/23"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/30 vom 28.11.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/76 des BU vom 05.12.2023
3. Beschluss des Plenums 19/80 vom 05.12.2023
4. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 05.12.2023



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

BR-Drs. 521/23

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial), COM(2023) 414 final, BR-Drs. 521/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die seit den 1960er-Jahren geltenden einzelnen Richtlinien für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in einer neuen Verordnung zusammengefasst, vereinfacht, präzisiert und harmonisiert werden. Des Weiteren soll der Rahmen für die amtlichen Kontrollen harmonisiert und die Kohärenz der Rechtsvorschriften mit dem Pflanzenschutzrecht verbessert werden. Hierzu werden Verfahren und Bedingungen der Sortenregistrierung geregelt und das Saatgutrecht in die EU-Kontrollverordnung einbezogen. Dies geht mit Regelungen zu Berichts- und Kontroll-/Audit-Pflichten einher.

Gerade die vorgesehenen Berichts- und Audit-Pflichten werden zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes, höheren Kosten und mehr Bürokratie bei der Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial führen, ohne entgegenstehenden Nutzen für Verwaltung und Saatgutbranche. Infolgedessen könnte es zu einer Verzögerung der Verfahren und umfangreichen zusätzlichen Kontrollen in Referenzlaboren kommen. Dies hat eine Benachteiligung Bayerns gegenüber anderen Bundesländern wegen der kleineren Strukturen und damit ungünstigeren Voraussetzungen bei Vermehrungsbetrieben sowie den Verlust von Marktanteilen zur Folge.

Ebenso ist durch die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung mit einem Anstieg des bürokratischen Aufwands und erhöhtem Personalaufwand zu rechnen. Gleichzeitig entfallen die derzeitigen lückenlosen Kontrollen des Pflanzenvermehrungsmaterials zur Gewährleistung der Sortenreinheit und Saatgutgesundheit.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Agrar- und Fischereipolitik) gestützt, da der bisherige rechtliche Rahmen auf EU-Ebene über den freien Verkehr, die Verfügbarkeit und die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Pflanzenvermehrungsmaterial beigetragen und damit den Handel innerhalb der Union erleichtert hat. Ohne EU-Regelungen würde der Markt für Pflanzenvermehrungsmaterial in 27 nationale Märkte zersplittern, was den freien Verkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial im Binnenmarkt erheblich behindern würde. Dies würde die mit der Sortenregistrierung und den notwendigen Kontrollen von Qualität und Identifizierung verbundene finanzielle Belastung erhöhen.

Es erscheint aber mehr als zweifelhaft, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Regelung im Verordnungsweg ist weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinien ausreichend und zielführender. Der Vorschlag lässt den Mitgliedstaaten entgegen den bisherigen Richtlinien keinen Umsetzungsspielraum mehr, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen. Diese sind aber erforderlich, um z. B. bei regional auftretenden Schadorganismen kurzfristig angemessen reagieren zu können, um eine Verbreitung durch befallenes Pflanzenvermehrungsmaterial auszuschließen. Eine Neuregelung des bestehenden Rechtsrahmens zu Pflanzenvermehrungsmaterial über eine Verordnung ist nicht erforderlich. Die bisherigen Richtlinien garantieren ein hohes Maß an Qualität für die Nutzer, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer sowie eine nachhaltige Erzeugung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Insbesondere sind EU-weite Mindeststandards sichergestellt. Damit sind Regelungen als Richtlinie ausreichend. Eine Zersplitterung durch die nationalen Systeme ist ebenso wenig gegeben wie eine Behinderung des Binnenmarktes. Es gibt weder Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeschränkungen durch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Richtlinien. Pflanzenvermehrungsmaterial mit den vorgeschriebenen EU-Etiketten ist bereits jetzt ohne Einschränkungen in der EU handelbar. Notwendige Änderungen können zudem durch Anpassung der bestehenden Richtlinien verwirklicht werden.

Das bestehende System der Saat- und Pflanzgutkontrolle wird den Anforderungen an eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle für den Erhalt der hohen Qualität und Verfügbarkeit von zertifiziertem Saatgut gerecht. Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit risikobasierten amtlichen Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen nationalen amtlichen Kontrollen, durch die lückenlos Saatgutqualität und Sortenreinheit sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. Auch anderweitige Vorteile durch eine Verordnung sind nicht ersichtlich. Vielmehr würde es durch die neuen Kontrollen (umfangreiche Audits) zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, höheren Kosten und mehr Dokumentationspflichten und dadurch zu Verzögerungen bei der Zertifizierung kommen. Somit sind die vorgeschlagenen Regelungen weder erforderlich noch angemessen

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
Drs. 19/30**

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
COM(2023) 414 final
BR-Drs. 521/23**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Ulrike Müller**
Mitberichterstatler: **Martin Böhm**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 5. Dezember 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Andreas Kaufmann, Peter Wachler CSU

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

COM(2023) 414 final

BR-Drs. 521/23

Drs. 19/30, 19/76

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial), COM(2023) 414 final, BR-Drs. 521/23, Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrates finden.

Im Einzelnen:

Der Landtag stellt fest, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die seit den 1960er-Jahren geltenden einzelnen Richtlinien für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von

Pflanzenvermehrungsmaterial in einer neuen Verordnung zusammengefasst, vereinfacht, präzisiert und harmonisiert werden. Des Weiteren soll der Rahmen für die amtlichen Kontrollen harmonisiert und die Kohärenz der Rechtsvorschriften mit dem Pflanzenschutzrecht verbessert werden. Hierzu werden Verfahren und Bedingungen der Sortenregistrierung geregelt und das Saatgutrecht in die EU-Kontrollverordnung einbezogen. Dies geht mit Regelungen zu Berichts- und Kontroll-/Audit-Pflichten einher.

Gerade die vorgesehenen Berichts- und Audit-Pflichten werden zu einer Steigerung des Verwaltungsaufwandes, höheren Kosten und mehr Bürokratie bei der Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial führen, ohne entgegenstehenden Nutzen für Verwaltung und Saatgutbranche. Infolgedessen könnte es zu einer Verzögerung der Verfahren und umfangreichen zusätzlichen Kontrollen in Referenzlaboren kommen. Dies hat eine Benachteiligung Bayerns gegenüber anderen Bundesländern wegen der kleineren Strukturen und damit ungünstigeren Voraussetzungen bei Vermehrungsbetrieben sowie den Verlust von Marktanteilen zur Folge.

Ebenso ist durch die Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung mit einem Anstieg des bürokratischen Aufwands und erhöhtem Personalaufwand zu rechnen. Gleichzeitig entfallen die derzeitigen lückenlosen Kontrollen des Pflanzenvermehrungsmaterials zur Gewährleistung der Sortenreinheit und Saatgutgesundheit.

Im Näheren:

Der Vorschlag wird auf Art. 43 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Agrar- und Fischereipolitik) gestützt, da der bisherige rechtliche Rahmen auf EU-Ebene über den freien Verkehr, die Verfügbarkeit und die Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial wesentlich zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Pflanzenvermehrungsmaterial beigetragen und damit den Handel innerhalb der Union erleichtert hat. Ohne EU-Regelungen würde der Markt für Pflanzenvermehrungsmaterial in 27 nationale Märkte zersplittern, was den freien Verkehr von Pflanzenvermehrungsmaterial im Binnenmarkt erheblich behindern würde. Dies würde die mit der Sortenregistrierung und den notwendigen Kontrollen von Qualität und Identifizierung verbundene finanzielle Belastung erhöhen.

Es erscheint aber mehr als zweifelhaft, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Regelung im Verordnungsweg ist weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr ist eine Anpassung der bestehenden Richtlinien ausreichend und zielführender. Der Vorschlag lässt den Mitgliedstaaten entgegen den bisherigen Richtlinien keinen Umsetzungsspielraum mehr, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen. Diese sind aber erforderlich, um z. B. bei regional auftretenden Schadorganismen kurzfristig angemessen reagieren zu können, um eine Verbreitung durch befallenes Pflanzenvermehrungsmaterial auszuschließen. Eine Neuregelung des bestehenden Rechtsrahmens zu Pflanzenvermehrungsmaterial über eine Verordnung ist nicht erforderlich. Die bisherigen Richtlinien garantieren ein hohes Maß an Qualität für die Nutzer, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer sowie eine nachhaltige Erzeugung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Insbesondere sind EU-weite Mindeststandards sichergestellt. Damit sind Regelungen als Richtlinie ausreichend. Eine Zersplitterung durch die nationalen Systeme ist ebenso wenig gegeben wie eine Behinderung des Binnenmarktes. Es gibt weder Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeschränkungen durch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Richtlinien. Pflanzenvermehrungsmaterial mit den vorgeschriebenen EU-Etiketten ist bereits jetzt ohne Einschränkungen in der EU handelbar. Notwendige Änderungen können zudem durch Anpassung der bestehenden Richtlinien verwirklicht werden.

Das bestehende System der Saat- und Pflanzgutkontrolle wird den Anforderungen an eine funktionierende Saat- und Pflanzgutkontrolle für den Erhalt der hohen Qualität und Verfügbarkeit von zertifiziertem Saatgut gerecht. Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit risikobasierten amtlichen Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen nationalen amtlichen Kontrollen, durch die lückenlos Saatgutqualität und Sortenreinheit sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. Auch anderweitige Vorteile durch eine Verordnung sind nicht ersichtlich. Vielmehr würde es durch die neuen Kontrollen (umfangreiche Audits) zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, höheren

Kosten und mehr Dokumentationspflichten und dadurch zu Verzögerungen bei der Zertifizierung kommen. Somit sind die vorgeschlagenen Regelungen weder erforderlich noch angemessen

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten, die gem. § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Liste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das hiermit so beschlossen, und der Landtag übernimmt diese Voten.

Werte Kolleginnen und Kollegen, es ist 17:38 Uhr. Nächster Tagesordnungspunkt wäre die Aktuelle Stunde. Bis 18:00 Uhr sind es noch 22 Minuten. Wir haben als festes Tagungsende 18:00 Uhr vereinbart. 22 Minuten sind nun mal keine Stunde. Deswegen schlage ich vor, dass die Sitzung hier früher, als die Tagesordnung es vorgibt, geschlossen wird. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Ansonsten lasse ich darüber abstimmen. Augenscheinlich wird das Wort nicht gewünscht. Dann bitte ich jetzt um das Votum.

Wenn Sie einverstanden sind, dass wir die Sitzung vor Ende der Tagesordnung schließen, dann bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Auch das sind augenscheinlich alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann sage ich hiermit herzlichen Dank. Die beiden ausstehenden Tagesordnungspunkte, die Aktuelle Stunde und die Wahl eines Vizepräsidenten, werden dann in die Tagesordnung der

nächsten Vollversammlung am 12. Dezember übernommen. Ich sage ganz herzlichen Dank und wünsche allen einen schönen Abend.

(Schluss: 17:39 Uhr)

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 2)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
- (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
- (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
- (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
- (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU Subsidiarität
 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)
 COM(2023) 415 final
 BR-Drs. 522/23
 Drs. 19/28, 19/75

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH

2. Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
 Subsidiarität
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU COM(2023) 528 final
 BR-Drs. 539/23
 Drs. 19/29, 19/77

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Dr. Gerhard Hopp, Martin Wagle, Alex Dorow u.a. CSU
 Subsidiarität
 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates
 (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
 COM(2023) 414 final
 BR-Drs. 521/23
 Drs. 19/30, 19/76

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	FREIE WÄHLER	AfD	GRÜ	SPD
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ENTH